

Ausführungsregelungen zu

Kooperationsvereinbarung zwischen der Forschungsanstalt Geisenheim und der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 13.04.2012

&

Kooperationsvereinbarung über gemeinsame Promotionsverfahren zwischen der Hochschule Geisenheim und der Philipps-Universität Marburg vom 12.11.2015

&

Promotionsordnung der Hochschule Geisenheim

&

Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen

&

Promotionsordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen

&

Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche und des Medizinischen Fachbereichs für seine mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer der Philipps-Universität Marburg

in ihren jeweilig gültigen Fassungen

Vorbemerkungen:

Als Hochschule „Neuen Typs“ besitzt die Hochschule Geisenheim das Promotionsrecht, das sie nach § 4 Abs. 4 HHG in der Fassung vom 18. Dezember 2017 in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Ausübung des Promotionsrechts durch die Hochschule Geisenheim in der Fassung vom 3. Mai 2017 in kooperativen Verfahren mit einer Universität ausüben kann. Die gemeinsame Durchführung von Promotionen vereinbarten die Hochschule Geisenheim, vormals Forschungsanstalt Geisenheim, und die Justus-Liebig-Universität Gießen in § 3 der Kooperationsvereinbarung zwischen der Forschungsanstalt Geisenheim und der Justus-Liebig-Universität Gießen am 13. April 2012.

Die gemeinsame Durchführung von Promotionsverfahren, insbesondere in dem Bereich der Pflanzenbauwissenschaften, der Naturschutzbiologie und der Mikrobiologie, vereinbarten die Hochschule Geisenheim und die Philipps-Universität Marburg in der Kooperationsvereinbarung über gemeinsame Promotionsverfahren am 9. November 2015.

## **I. Allgemeines**

(1) Gemeinsame Promotionen der Hochschule Geisenheim und der Fachbereiche 07 und 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen, des Fachbereichs 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie des Fachbereichs 17 der Philipps-Universität Marburg können nur in Bereichen durchgeführt werden, die dem Fächerspektrum der Hochschule Geisenheim entsprechen. Den zu vergebenden Doktorgrad bestimmt die Promotionsordnung des kooperierenden universitären Fachbereichs.

(2) Zum Zwecke der Durchführung gemeinsamer Promotionen der Hochschule Geisenheim mit den jeweilig zuständigen Fachbereichen vereinbaren die Institutionen, nach den Ablaufschemata im Anhang (siehe Anlage 1a und 1b) vorzugehen.

(3) Die vorliegenden Ausführungsregelungen dienen der Vereinheitlichung und Ausgestaltung des Verfahrens bei gemeinsamen Promotionen. Sie gelten unbeschadet der Regelungen der geltenden Promotionsordnungen.

(4) Die Promotionsplattform Geisenheim – Gießen – Marburg wird als Bindeglied zwischen der Hochschule Geisenheim und den jeweilig zuständigen universitären Fachbereichen eingesetzt. Sie besteht aus der Steuerungsgruppe und der Koordinierungsstelle.

(5) Der Steuerungsgruppe gehören die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, bzw. für Forschung und Internationalisierung der drei an der Plattform beteiligten Hochschulen an. Die Steuerungsgruppe leitet die Promotionsplattform. Entscheidungen, die in der Steuerungsgruppe getroffen werden, müssen stets mehrheitlich erfolgen. Entscheidungen können im E-Mail-Umlaufverfahren getroffen werden. Die Steuerungsgruppe hält halbjährlich eine Steuerungsgruppensitzung ab. Diese wird mindestens einmal jährlich als Präsenzsitzung durchgeführt, die zweite Sitzung kann auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Mindestens zwei Drittel der Steuerungsgruppe müssen anwesend sein.

(6) Der Steuerungsgruppe ist die Koordinierungsstelle der Promotionsplattform Geisenheim – Gießen – Marburg zugeordnet. Die Koordinierungsstelle ist von einer Koordinatorin oder einem Koordinator besetzt. Sie ist an der Justus-Liebig-Universität Gießen angesiedelt und wird von dieser im Einvernehmen mit der Steuerungsgruppe besetzt. Die Koordinatorin oder der Koordinator der Promotionsplattform Geisenheim – Gießen – Marburg unterstützt die Steuerungsgruppe und führt die laufenden Geschäfte der Promotionsplattform.

## **II. Prüfungskommission**

Ergänzend zu § 7 Abs. 1 der Promotionsordnung der Hochschule Geisenheim von 20.12.2018 vereinbarten die Fachbereiche 07 und 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachbereich 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachbereich 17 der Philipps-Universität Marburg und die Hochschule Geisenheim, dass die Prüfungskommission für

gemeinsame Prüfungsverfahren aus mindestens fünf Mitgliedern besteht, von denen mindestens zwei Mitglied des kooperierenden universitären Fachbereichs sind. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses an der Hochschule Geisenheim im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss des kooperierenden universitären Fachbereichs eingesetzt.

Die von dem universitären Fachbereich einzusetzenden Mitglieder der Prüfungskommission müssen die in der Promotionsordnung des universitären Fachbereiches genannten Voraussetzungen erfüllen. Nicht-habilitierte bzw. nicht zur Gruppe der Professoren gehörende promovierte Personen können nur nach den Vorgaben der einschlägigen universitären Promotionsordnungen als Prüferinnen und Prüfer, Betreuungspersonen oder Gutachterinnen und Gutachter zugelassen werden. Alle Gutachterinnen und Gutachter sind Mitglied der Prüfungskommission.

### **III. Betreuungspersonen**

(1) Die Fachbereiche 07 und 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachbereich 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachbereich 17 der Philipps-Universität Marburg und die Hochschule Geisenheim vereinbaren, dass die erste Betreuungsperson in gemeinsamen Promotionsverfahren Mitglied des unter § 5 Abs. 2 der Promotionsordnung der Hochschule Geisenheim, veröffentlicht am 20.12.2018, definierten Personenkreises der Hochschule Geisenheim sein muss und die Voraussetzungen im Sinne des laut Promotionsordnung zugelassenen Personenkreises der jeweils kooperierenden Hochschule erfüllen muss. Die zweite Betreuungsperson muss Mitglied des in der Promotionsordnung des jeweils kooperierenden universitären Fachbereiches definierten Personenkreises am universitären Fachbereich sein, dem das Promotionsprojekt fachlich zugeordnet werden kann. Die Benennung einer weiteren Betreuungsperson, die Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung ist und über eine in § 5 Abs. 2 der Promotionsordnung der Hochschule Geisenheim in der Fassung vom 20.12.2018 Qualifikation verfügt, ist möglich und bedarf der Zustimmung der beiden an der Promotion beteiligten Promotionsausschüsse.

(2) Die Betreuungspersonen bestätigen der oder dem Promovierenden mit der Unterzeichnung der Betreuungszusage (siehe Anlage 2) ihre Bereitschaft, die Betreuung des im Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand beschriebenen Promotionsprojektes zu übernehmen. Die Betreuungszusagen der ersten und zweiten Betreuungsperson sind dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand beizulegen. Sie sollten nicht älter als ein Jahr sein.

(3) Die Betreuungspersonen bestätigen der oder dem Promovierenden in der Betreuungszusage ggf. außerdem, dass es sich beim Promotionsvorhaben um ein Projekt naturwissenschaftlichen Inhalts handelt. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihre zur Promotion berechtigenden Examina an einer ausländischen Hochschule außerhalb des deutsch- oder englischsprachigen Raums abgelegt haben, bestätigen die Betreuungspersonen in der Betreuungszusage, dass die Promovierende oder der Promovierende über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, um die Dissertation in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

(4) Die Fachbereiche 07 und 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachbereich 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachbereich 17 der Philipps-Universität Marburg und die Hochschule Geisenheim vereinbaren, dass für gemeinsame Promotionen der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung obligatorisch ist. Die Fachbereiche 07 und 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachbereich 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachbereich 17 der Philipps-Universität Marburg und die Hochschule Geisenheim vereinbaren die Nutzung einer gemeinsamen Betreuungsvereinbarung (siehe Anlage 3).

## **IV. Gutachterinnen und Gutachter**

(1) Die Fachbereiche 07 und 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachbereich 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachbereich 17 der Philipps-Universität Marburg und die Hochschule Geisenheim vereinbaren nach § 6 der Promotionsordnung der Hochschule Geisenheim vom 20.12.2018, dass die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Hochschule Geisenheim zwei Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler zu Gutachterinnen und Gutachtern bestellt, die aus dem in § 5 Abs. 5 der Promotionsordnung der Hochschule Geisenheim in der Fassung vom 20.12.2018 genannten Personenkreis stammen. Eine(r) der Gutachterinnen bzw. Gutachter muss Mitglied des kooperierenden universitären Fachbereiches sein. Zusätzlich wird eine externe Gutachterin oder ein externer Gutachter bestellt, die/der nicht in das Promotionsverfahren involviert ist.

(2) Als weitere Gutachterin oder weiterer Gutachter können auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Sinne von § 5 Abs. 5 der Promotionsordnung der Hochschule Geisenheim in der Fassung vom 20.12.2018 und der Promotionsordnung des jeweils kooperierenden universitären Fachbereiches bestellt werden, die Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen außerhalb der Partneruniversität oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sind. Ist das Dissertationsvorhaben betreut worden, sind die betreuenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu Gutachterinnen und Gutachtern zu bestellen.

## **V. Annahmeverfahren**

(1) Die Fachbereiche 07 und 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachbereich 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachbereich 17 der Philipps-Universität Marburg und die Hochschule Geisenheim vereinbaren, dass der Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim auf Antrag einer Betreuerin oder eines Betreuers in begründeten Fällen nach § 10 Abs. 2 der Promotionsordnung der Hochschule Geisenheim vom 20.12.2018 bestimmen kann, dass über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erst nach einer Eignungsfeststellungsprüfung entschieden wird. Sie vereinbaren weiterhin, die Eignungsfeststellungsprüfung gemeinsam durchzuführen. Die Koordinierungsstelle der Promotionsplattform informiert die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Entscheidung, eine Eignungsfeststellungsprüfung durchzuführen. Das Promotionsbüro der Hochschule Geisenheim terminiert die Eignungsfeststellungsprüfung. Die Eignungsfeststellungsprüfung dauert eine Stunde und wird an der Hochschule Geisenheim durchgeführt. Das Fächerspektrum wird vom Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim festgelegt und orientiert sich am Fach, dem das Promotionsvorhaben zuzuordnen ist. Der Promotionsausschuss des beteiligten Fachbereichs der Partneruniversität wird über das Fächerspektrum informiert. Die Prüfungskommission setzt sich paritätisch aus Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Hochschule Geisenheim und des Fachbereiches der beteiligten Partneruniversität zusammen. Mitglieder der Prüfungskommission sind die potenzielle erste und zweite Betreuungsperson sowie jeweils eine weitere Person, deren Forschungs- und/oder Lehrtätigkeit dem zu prüfenden Fächerspektrum entspricht. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Hochschule Geisenheim benennt die Mitglieder der Prüfungskommission, die der Hochschule Geisenheim angehören. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses des universitären Fachbereichs benennt die dem universitären Fachbereich angehörenden Mitglieder der Prüfungskommission. Die Entscheidung über das Bestehen oder das Nicht-Bestehen muss einstimmig sein.

(2) Die Fachbereiche 07 und 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachbereich 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachbereich 17 der Philipps-Universität Marburg und die Hochschule Geisenheim vereinbaren, einen gemeinsamen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand (siehe Anlage 4) zu nutzen. Der gemeinsame Antrag muss auf den jeweiligen Anträgen der Fachbereiche 07, 08, 09 und 17 sowie der Hochschule Geisenheim basieren und darf den Promotionsordnungen nicht widersprechen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- Unterschriebener tabellarischer ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild und wesentlichen Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung;
- Ggf. Heiratsurkunde bei Namensänderung;
- Zeugnisse über alle abgeschlossenen Hochschulstudien in amtlich beglaubigter Form, ggf. amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche oder Englische;
- Übersicht über wissenschaftliche Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat;
- Erklärungen und Zeugnisse über andere akademische und staatliche Prüfungen, die bestanden oder nicht bestanden wurden;
- Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis an anderen Universitäten die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragt wurde, ggf. Erklärung, dass an keiner anderen Hochschule ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gestellt bzw. eine Dissertation eingereicht wurde.
- Projekt- und Arbeitsbeschreibung der geplanten Dissertation (Umfang 4 bis 6 Seiten); bei Promotionen, die gemeinsam mit dem Fachbereich 17 der Philipps-Universität Marburg durchgeführt werden, ist die Arbeitsbeschreibung zusätzlich zu einer Projektskizze im Umfang von einer Seite zusammenzufassen;
- Vorläufiger Arbeitsplan für das Dissertationsvorhaben – das Thema sollte so gefasst sein, dass seine Bearbeitung i.d.R. nicht mehr als drei Jahre erfordert (von antragstellender Person und erster Betreuungsperson unterschrieben) als Teil der Arbeitsbeschreibung;
- Tabellarische Übersicht (Gantt Diagramm) des Zeitplans für das Dissertationsvorhaben (Teil der Arbeitsbeschreibung);
- Betreuungszusage der ersten und zweiten Betreuungsperson;
- Abgeschlossene Betreuungsvereinbarung;
- Von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse, falls kein Abschlussexamen eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt (siehe Infoblatt Sprachkenntnisse, Anlage 5);
- Anlage 1 für Promotionen gemeinsam mit dem FB 07 oder 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen;
- Anlage 2 für Promotionen gemeinsam mit dem FB 07 oder 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen (Promotionsakte).

(4) Der Antrag auf Annahme soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Aufnahme der Arbeiten am Promotionsprojekt bei der oder dem Vorsitzenden der am Promotionsprozess beteiligten Promotionsausschüsse (Hochschule Geisenheim und jeweils kooperierender universitärer Fachbereich) gestellt und im Promotionsbüro der Hochschule Geisenheim eingereicht werden. Das Promotionsbüro der Hochschule Geisenheim prüft den Antrag formal und bringt ihn, wenn alle Angaben und Anlagen vollständig sind, in den Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim ein. Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt als den ersten sechs Monaten des Promotionsprozesses eingereicht werden, müssen den Nachweis führen, dass die potenzielle Betreuungsperson am universitären Fachbereich in die Entwicklung des Promotionsprojektes eingebunden war. Hierfür ist eine formlose, schriftliche und unterschriebene Bestätigung der potenziellen Betreuungsperson am universitären Fachbereich dem Antrag beizulegen.

(5) Der Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim prüft den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand inhaltlich. Wird dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder

Doktorand stattgegeben, informiert der Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim über das Promotionsbüro der Hochschule Geisenheim die Koordinierungsstelle der Promotionsplattform Geisenheim – Gießen – Marburg. Diese leitet den Antrag auf Annahme nebst Anlagen an das jeweilige Prüfungsamt/Promotionsbüro des Fachbereichs der kooperierenden Hochschule weiter.

(6) Der Promotionsausschuss des kooperierenden universitären Fachbereichs prüft den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand und teilt seine Entscheidung über das zuständige Promotionsbüro/Prüfungsamt der Koordinierungsstelle der Promotionsplattform Geisenheim – Gießen – Marburg oder dem Promotionsbüro der Hochschule Geisenheim schriftlich mit. Die Koordinierungsstelle der Promotionsplattform Geisenheim – Gießen – Marburg informiert ggf. das Promotionsbüro der Hochschule Geisenheim über die Entscheidung des Promotionsausschusses des universitären Fachbereichs.

(7) Die Fachbereiche 07 und 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachbereich 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachbereich 17 der Philipps-Universität Marburg und die Hochschule Geisenheim vereinbaren, dass sie die Annahme als Doktorandin oder Doktorand mit einem gemeinsamen Dokument bestätigen. Ist die Entscheidung des Promotionsausschusses des universitären Fachbereichs über den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand positiv ausgefallen, bereitet die Koordinierungsstelle der Promotionsplattform Geisenheim – Gießen – Marburg die gemeinsame Bestätigung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand vor. Die Koordinierungsstelle der Promotionsplattform stellt das Anschreiben zur Annahmestätigung aus. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Hochschule Geisenheim bestätigt die Annahme als Doktorandin oder Doktorand in einem gemeinsamen Dokument mit ihrer oder seiner Unterschrift.

## **VI. Prüfungsverfahren**

(1) Die Eröffnung des Prüfungsverfahrens wird formlos durch die Promovierende oder den Promovierenden bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Hochschule Geisenheim über das Promotionsbüro der Hochschule Geisenheim beantragt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Hochschule Geisenheim benennt als Gutachterinnen und Gutachter die Betreuungspersonen sowie nach § 6 Abs. 1 und 2 der Promotionsordnung der Hochschule Geisenheim in der Fassung vom 20.12.2018 eine weitere, nicht am Promotionsprozess beteiligte Person, die dem zugelassenen Personenkreis laut Promotionsordnung des kooperierenden universitären Fachbereiches genügt. Das Promotionsbüro der Hochschule Geisenheim informiert ggf. über die Koordinierungsstelle der Promotionsplattform Geisenheim – Gießen – Marburg das Prüfungsamt des beteiligten Fachbereichs der Partneruniversität über die Eröffnung des Prüfungsverfahrens. Das Prüfungsamt des universitären Fachbereichs erhält den Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens in Kopie.

(2) Dem Antrag sind acht (bzw. 9, wenn die Promotion gemeinsam mit dem FB 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen durchgeführt wird) Exemplare der als druckreif erachteten und gebundenen Dissertation beizufügen. Das Promotionsbüro der Hochschule Geisenheim versendet die Dissertation an die Gutachterinnen und Gutachter. Alternativ zum postalischen Versand kann die Versendung der Dissertation an die Gutachterinnen und Gutachter auch auf digitalem Wege erfolgen, sofern die Gutachterin oder der Gutachter auf ein gedrucktes Exemplar verzichtet.

(3) Die Fachbereiche 07 und 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachbereich 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachbereich 17 der Philipps-Universität Marburg und die Hochschule Geisenheim vereinbaren, dass die Gutachten nicht später als zwei Monate nach Erhalt der Dissertation im Promotionsbüro der Hochschule Geisenheim einzureichen sind. Der oder dem Promovierenden ist vor der Disputation Einsicht in diese Gutachten zu gewähren.

## **VII. Veröffentlichung der Dissertation**

Die Doktorandin oder der Doktorand ist dazu verpflichtet, die Dissertation gemäß den Richtlinien der Fachbereiche 07 und 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen, des Fachbereichs 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen, des Fachbereichs 17 der Philipps-Universität Marburg und der Hochschule Geisenheim der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Teil davon ist zusätzlich, dass jeweils vier Exemplare der Dissertation in der von der Prüfungskommission gebilligten und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mit einem entsprechenden Vermerk versehenen endgültigen Fassung für die Archivierung, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Bibliotheken der Hochschule Geisenheim und die der jeweiligen Partneruniversität geliefert werden müssen. Außerdem sind zwei gebundene Exemplare an das Promotionsbüro der Hochschule Geisenheim und ein gebundenes Exemplar an das Prüfungsamt/Promotionsbüro des beteiligten universitären Fachbereichs zum Zwecke der Archivierung abzugeben.

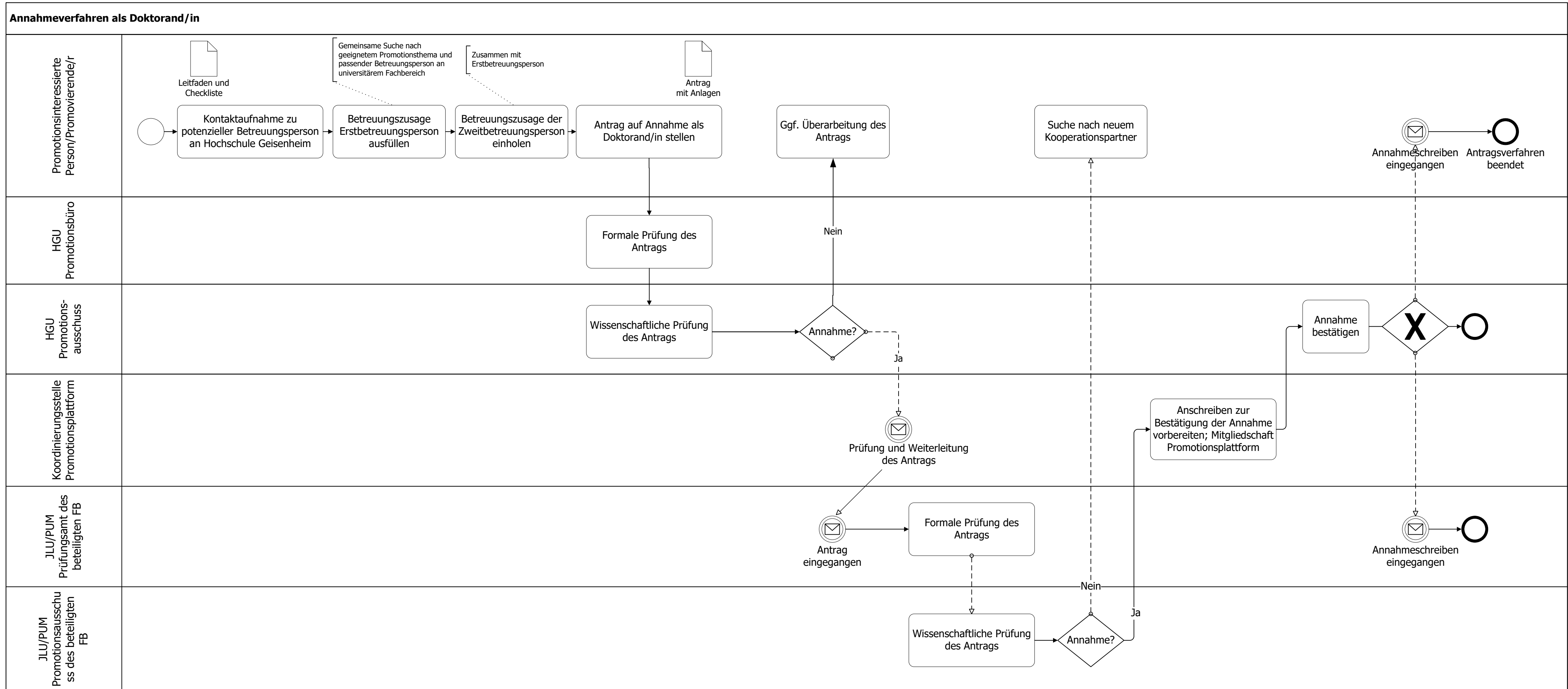
## **VIII. Promotionsurkunde**

Die Fachbereiche 07 und 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachbereich 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachbereich 17 der Philipps-Universität Marburg und die Hochschule Geisenheim vereinbaren, dass sie bei gemeinsamen Promotionsverfahren eine gemeinsame Promotionsurkunde verleihen (siehe Anlage 6).

# Anlage 1a



Gemeinsame Promotion der HS Geisenheim mit der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg



# Anlage 1b

Promovierende\_J

Promotionsbüro HGU

Prüfungskommission HGU

Promotionsausschuss HGU

Promotionsausschuss FB

Promotionsplattform

formloser Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens

Bestellung GutachterInnen

Dissertation an GutachterInnen

Überarbeitung

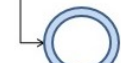
Auslage der Dissertation

Formloser Antrag

Wiederholung Disputation

Publikation

Urkunde



Prozessende

Belegexemplare

Information

Information und Abstimmung



Information und Abstimmung

Nein

Terminfindung Disputation, Ernennung Prüfungskommission

Information und Abstimmung

Nein



Ja



# Anlage 2

Betreuungszusage für: Wählen Sie ein Element aus. Vorname: Name:

Hiermit bestätige ich,

Vorname, Nachname

---

E-Mail

---

Telefon

---

Institut/Fachbereich

---

Anschrift

---

dass ich die oben genannte Person bei ihrer Dissertation fachlich zusammen mit Bitte nennen Sie die Betreuungsperson des universitären Fachbereichs oder der Hochschule Geisenheim für den Zeitraum der gesamten Promotion betreuen werde und das Dissertationsvorhaben inhaltlich meinem Fachgebiet zuzuordnen ist.

Außerdem bestätige ich, dass das Promotionsvorhaben naturwissenschaftlichen Inhalts ist. (Nur für Promotionsvorhaben gemeinsam mit dem FB 08 der JLU)

Das in Aussicht genommene Thema der Dissertation lautet: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Der Betreuungsprozess beginnt ab dem Zeitpunkt der Annahme der Kandidatin/des Kandidaten als Doktorandin/Doktorand an der Hochschule Geisenheim und einem universitären Fachbereich, die nicht später als ein Jahr nach Unterschrift dieser Zusage erfolgen soll. Ist ein Jahr nach Unterzeichnung der Betreuungszusage die Annahme als Doktorandin/Doktorand der oben genannten Person nicht erfolgt, so gilt diese Betreuungszusage als nichtig.

Weiterhin bestätige ich hiermit, dass oben genannte Person über hinreichende Wählen Sie ein Element aus. Sprachkenntnisse verfügt, um die Promotion durchzuführen.

Das Dissertationsvorhaben wird folgendermaßen finanziert: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

(Unterschrift der Betreuungsperson)  
hier, um ein Datum einzugeben.

(Stempel)

Datum: Klicken Sie

# Anlage 3

## Betreuungsvereinbarung

Zwischen

Doktorand/in

und

1. Betreuungsperson

Hochschule:

sowie

ggf. 2. Betreuungsperson

Hochschule:

ggf. 3. Betreuungsperson oder Mentor/in

Hochschule:

E-Mail:

Telefon:

mit den Aufgaben (*sofern abweichend von Erst- und Zweitbetreuungsperson*) [Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

wird folgende Betreuungsvereinbarung geschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

Die Betreuungsvereinbarung dient der Strukturierung und Planbarkeit des Promotionsvorhabens und stellt einen Arbeitsprozess sicher, der dem erfolgreichen Abschluss der Promotion dient. Sie sichert damit die Betreuung und Förderung der wissenschaftlichen Selbstständigkeit der Doktorandin/des Doktoranden durch die Betreuenden, indem die gegenseitigen Rechte und Pflichten verdeutlicht werden.

Die Betreuungsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent gestalten.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten leiten sich aus der Promotionsordnung der Hochschule Geisenheim, der Promotionsordnung des universitären Fachbereichs der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Promotionsordnung des universitären Fachbereichs der Philipps-Universität ab, denen das Promotionsverfahren durch die Kooperationsvereinbarung der Promotionsplattform Geisenheim – Gießen – Marburg zugewiesen wird. Zusätzlich können in dieser Vereinbarung weitere individuelle Absprachen ergänzt werden.

Vorausgesetzt wird die offizielle Annahme als Doktorand/in an der Hochschule Geisenheim und am Fachbereich [Wählen Sie ein Element aus.](#) [der Wählen Sie ein Element aus.](#)

Je ein Exemplar verbleibt bei den Betreuenden und dem/der Doktorand/in, eine Kopie wird der Promotionsakte beigelegt.

### § 2 Promotionsthema und Zeitplan

- 1) [ist an der Hochschule Geisenheim am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#) und an [der Wählen Sie ein Element aus.](#) [am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#) als Doktorand/in angenommen worden. Sie/er erstellt eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:
- 2) Die Dissertation wird auf [Wählen Sie ein Element aus.](#) verfasst.

- 3) Das Vorhaben ist in der Projektbeschreibung vom [Klicken Sie hier](#), um ein Datum einzugeben. näher beschrieben und von der 1. Betreuungsperson , dem Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim und dem Promotionsausschuss des Fachbereichs  der Wählen Sie ein Element aus. angenommen worden.
- 4) Für das Promotionsvorhaben gilt der von  und  (und ggf. ) vereinbarte, in der Anlage aufgeführte Arbeits-/Zeitplan, Stand vom [Klicken Sie hier](#), um ein Datum einzugeben.. Die Betreuungspersonen schätzen das Promotionsvorhaben als ein innerhalb des angestrebten zeitlichen Rahmens umsetzbares Projekt ein.

### § 3 Zeitlicher Rahmen

- 1) Beginn des Promotionsvorhabens: 00/0000  
Geplantes Ende des Promotionsvorhabens: 00/0000
- 2) Lassen sich die in dem Promotionsvorhaben anvisierten Ziele z. B. aus wissenschaftlichen oder persönlichen Gründen nicht erreichen, ist der Arbeits- und Zeitplan dahingehend zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Inhaltliche Änderungen sind bei gegenseitigem Einverständnis jederzeit möglich und werden gemeinsam dokumentiert.
- 3) Beim Entwurf des Arbeits- und Zeitplans sind die individuellen Arbeits- und Lebensumstände der Doktorandin/des Doktoranden berücksichtigt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Dauer der Bearbeitung des Promotionsvorhabens verlängert oder zeitweise ausgesetzt werden. Diese Verlängerung oder Aussetzung ist schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss, nach Absprache mit den Betreuungspersonen, zu beantragen und der Antrag zu begründen.

### § 4 Betreuungsrahmen

- 1)  verpflichtet sich, den/die Doktorand/in in  und das relevante wissenschaftliche Umfeld einzuführen und die Organisation benötigter Infrastruktur (z.B. Nutzung von Laboren, Arbeitsplatz, Verbrauchsmaterial oder Forschungsdaten) zu unterstützen.
- 2)  berät den/die Doktorand/in bei der eigenständigen Bearbeitung des Promotionsthemas fachlich, indem sie/er insbesondere:
  - a. Hinweise zur Beschaffung der Fachliteratur und des Forschungsmaterials gibt,
  - b. Empfehlungen zur Formulierung und Begrenzung von Thema und Problemstellung gibt,
  - c. einen Terminplan mit klaren Aufgabenstellungen verabredet,
  - d. sich orientiert hält über den fachlichen Fortschritt des/der Doktorand/in auch im Verhältnis zum Arbeitsplan,
  - e. sich mindestens halbjährlich mit dem/der Doktorand/in zu einer ausführlichen Besprechung trifft und sich mit ihm/ihr über Fortschritte und Schwierigkeiten des Promotionsprojektes austauscht,
  - f. den planmäßigen Fortgang der Arbeit regelmäßig diskutiert und die gelieferten Beiträge umfassend – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – kommentiert,
  - g. die Teilnahme an Kolloquien und wissenschaftlichen Tagungen sowie wissenschaftliche Publikationen unterstützt und entsprechend den finanziellen Möglichkeiten fördert,
  - h. gegebenenfalls Praxiserfahrung ermöglicht,
  - i. Disposition und Darstellung (Aufbau, Sprache) der Dissertation beratend begleitet.



- 3) (und ggf. ) berät (bzw. beraten) den/die im Sinne der überfachlichen Qualifizierung und Persönlichkeitsentwicklung und unterstützt (bzw. unterstützen) in Hinblick auf einen zügigen Fortgang der Promotion.
- 4) Die Promotion wird angefertigt
- im Rahmen des Forschungsvorhabens/Drittmittelprojektes
  - als eigenständiges Einzelforschungsvorhaben ggf. mit Anbindung an folgende Forscher-/Arbeitsgruppe
- 5) Das Promotionsvorhaben wird voraussichtlich in Wählen Sie ein Element aus. zu XX % bearbeitet.
- 6) Finanzierung
- Die Doktorandin/der Doktorand ist vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. bis zum Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von XX % bei beschäftigt.
  - Die Doktorandin/Der Doktorand fertigt ihre/seine Promotion extern/berufsbegleitend an und ist vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. bis zum Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. als Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von XX % bei beschäftigt\*.
  - Die/der Promovierende erhält ein Stipendium von in Höhe von €/Monat vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. bis zum Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.\*
  - Die/Der Promovierende finanziert sich selbst. Angaben zur Art der Finanzierung: \*
- \*In diesen Fällen sollte eine Immatrikulation an der Hochschule Geisenheim vorliegen.

## § 5 Pflichten Doktorand/in

- 1) verpflichtet sich, konzentriert am Promotionsvorhaben zu arbeiten und mit Kontakt zu halten. berichtet (siehe § 3 (2e)) über Fortschritt und Schwierigkeiten beim Promotionsvorhaben.
- 2) hat auf Anfrage jederzeit Auskünfte zum Stand und Fortschritt des Promotionsvorhabens gegenüber den Betreuungspersonen und den Promotionsausschüssen zu geben.
- 3) hat einmal im Jahr mit Stichtag 31.01. des Folgejahres den Fortschrittsbericht in Textform nach aktueller Vorlage zu dokumentieren und diesem dem Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim sowie der Betreuungsperson vorzulegen.

## § 6 Wissenschaftliche Weiterbildung

- 1) Die Betreuungspersonen weisen auf das Angebot der Graduiertenschulen und –zentren hin und sprechen ggf. Empfehlungen für die Teilnahme an geeigneten Veranstaltungen aus. erklärt sich bereit, an geeigneten Veranstaltungen der Graduiertenschule und –zentren teilzunehmen und gegebenenfalls deren Arbeit konzeptionell mitzugestalten.
- 2) Bis zu dem Ende der Promotionsarbeit wird ein Pflichtmodul der Graduiertenschule der Hochschule Geisenheim gemäß den Vorgaben des Promotionsausschusses besuchen. Darüber hinaus werden noch weitere, fakultativ gewählte Module aus dem Angebot an Veranstaltungen absolviert.

- 3) hält ein Einführungs- und ein Abschlussreferat über sein/ihr Promotionsvorhaben im Rahmen der Seminarvortragsreihe der Graduiertenschule an der Hochschule Geisenheim während der gesamten Promotionszeit. Außerdem wahrgenommen werden können ergänzende Angebote der Graduiertenzentren der Justus-Liebig-Universität Gießen und der MARburg University Research Academy der Philipps-Universität Marburg.

## § 7 Gute wissenschaftliche Praxis

und verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Geisenheim, der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG sowie der Richtlinien aus der Satzung der Justus-Liebig-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bzw. der Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung. Die Betreuungsperson verpflichtet sich, ihre/seine Doktorand/in dazu anzuleiten bzw. darin zu unterstützen, dies ebenso zu tun.

## § 8 Verhalten in Konfliktfällen

- 1) In Konfliktsituationen stehen alternativ die weitere(n) Betreuungsperson(en), der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses der Hochschule Geisenheim und die Ombudsperson der Hochschule Geisenheim (aktuell: Prof. Dr. Robert Göbel oder seine Stellvertreterin Prof. Dr. Miriam Hey) sowie die/der Vorsitzende des Fachbereichs **Wählen Sie ein Element aus. der Wählen Sie ein Element aus.**, die Graduiertenzentren und die Ombudspersonen der Justus-Liebig-Universität Gießen oder der Philipps-Universität Marburg als Ansprechpartner/innen zur Verfügung.
- 2) Im Falle einer von nicht zu vertretenden/verschuldeten Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich der Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim im Einvernehmen mit dem kooperierenden universitären Fachbereich um ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.
- 3) Um eine Promotion regelgerecht vorzeitig beenden zu können, muss ein qualifizierter Abschlussbericht dem Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim vorgelegt und angenommen werden. Andernfalls gilt die Promotion als endgültig nicht bestanden. Der qualifizierte Abschlussbericht ist den Betreuungspersonen und dem Promotionsausschuss des kooperierenden universitären Fachbereichs zur Kenntnis zu geben.

## § 9 Weitere Regelungen

- 1) und vereinbaren, dass sie die Promotionsordnung der Hochschule Geisenheim sowie die des Fachbereichs **Wählen Sie ein Element aus. der Wählen Sie ein Element aus.** als Bestandteil dieser Vereinbarung anerkennen und entsprechend der dort festgelegten Regularien handeln.
- 2) Die anzuwendenden Promotionsordnungen regeln abschließend die Durchführung des Promotionsverfahrens.
- 3) Die individuellen Arbeits- und Lebensumstände der Promovierenden sind im Sinne der Chancengleichheit und Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft zu berücksichtigen.
- 4) Alle Beteiligten erklären sich damit einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben, die der statistischen Erfassung dienen, sowie die in der Vereinbarung genannten Arbeitspläne an den Promotionsausschuss der Hochschule Geisenheim sowie an den Promotionsausschuss des Fachbereichs **Wählen Sie ein Element aus. der Wählen Sie ein Element aus.** weitergegeben werden.

- 5) Diese Vereinbarung kann bezüglich der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fragestellungen der Promotion sowie der einzelnen Qualifizierungselemente und Zeitfenster/Meilensteine im Einvernehmen zwischen                    und                    jederzeit fortgeschrieben werden.
- 6) Die Vereinbarung mit ihren Anlagen wird                    durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert.

## § 10 Zusätzliche Vereinbarungen

## § 11 Schlussbestimmungen

- 1) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam sein oder werden, bleibt hiervon die Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Regelung gilt als durch eine solche wirksame Regelung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitest möglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken oder nicht ausreichende vertragliche Regelungen.
- 2) Sonstige mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 3) Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Doktorand/in \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift)

Erste Betreuungsperson \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ggf.) Zweite Betreuungsperson \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlagen

Arbeits- und Zeitplan

# Anlage 4

**Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand an der Hochschule  
Geisenheim  
koordiniert über die Promotionsplattform Geisenheim – Gießen – Marburg**

I. Angaben zur Person und zu dem zur Promotion berechtigenden Abschluss	
<b>Name:</b>	<b>Vorname:</b>
Klicken Sie hier, um Text einzugeben	Klicken Sie hier, um Text einzugeben
<b>Ggf. Geburtsname:</b>	<b>Geburtsdatum:</b>
Klicken Sie hier, um Text einzugeben	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben
<b>Geburtsort:</b>	<b>Geschlecht</b>
Klicken Sie hier, um Text einzugeben	Wählen Sie ein Element aus
<b>Nationalität:</b>	<b>Ggf. weitere Nationalität:</b>
Klicken Sie hier, um Text einzugeben	Klicken Sie hier, um Text einzugeben
<b>Adresse (Str., Hausnr.) privat:</b>	<b>PLZ und Ort privat:</b>
Klicken Sie hier, um Text einzugeben	Klicken Sie hier, um Text einzugeben
<b>Telefon (dienstlich &amp; mobil):</b>	<b>E-Mail:</b>
Klicken Sie hier, um Text einzugeben	Klicken Sie hier, um Text einzugeben

1

II. Angaben zum Promotionsprojekt	
<b>Arbeitstitel:</b>	
Klicken Sie hier, um Text einzugeben	
<b>Betreuerin oder Betreuer an der Hochschule Geisenheim:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben
<b>Institut/Arbeitsgruppe:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben
<b>Betreuerin oder Betreuer am universitären Fachbereich:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben
<b>Universität:</b>	Wählen Sie ein Element aus
<b>Fachbereich der Promotion:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben
<b>Angestrebter akademischer Doktorgrad:</b>	Wählen Sie ein Element aus
<b>Gepannter Beginn des Promotionsvorhabens:</b>	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben

<b>Geplantes Ende des Promotionsvorhabens/ angestrebter Abgabezeitpunkt der Dissertation</b>	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben
<b>Die Dissertation wird verfasst auf</b>	Deutsch <input type="checkbox"/> Englisch <input type="checkbox"/>
<b>Falls schon bekannt, Art der Dissertation:</b>	Wählen Sie ein Element aus

<b>III.      Angaben zu früheren Promotionsverfahren</b>	
Ich habe bereits früher eine Promotion angemeldet:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, machen Sie bitte vollständige Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion (Bitte reichen Sie zusätzlich die Bescheinigung über Abmeldung/Rücktritt von früheren Promotionsverfahren ein):	
Klicken Sie hier, um Text einzugeben	
Ich habe bereits früher eine Einstellungsprüfung im Sinne von § 10 Absatz 3 der Promotionsordnung der Hochschule Geisenheim oder ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule absolviert	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, machen Sie bitte vollständige Angaben über frühere Eignungsfeststellungsprüfungen:	
Klicken Sie hier, um Text einzugeben	

<b>IV. Anlagen nach Ausführungsbestimmungen</b>	
Unterschriebener Lebenslauf mit Lichtbild und wesentlichen Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung	<input type="checkbox"/>
Ggf. Heiratsurkunde bei Namensänderung	<input type="checkbox"/>
Zeugnisse über alle abgeschlossenen Hochschulstudien in amtlich beglaubigter Form, ggf. amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche oder Englische	<input type="checkbox"/>
Übersicht über wissenschaftliche Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat	<input type="checkbox"/>
Erklärungen und Zeugnisse über andere akademische und staatliche Prüfungen, die bestanden oder nicht bestanden wurden	<input type="checkbox"/>
Arbeitsbeschreibung der geplanten Dissertation (Umfang 4 bis 6 Seiten)	<input type="checkbox"/>
Vorläufiger Arbeitsplan für das Dissertationsvorhaben – das Thema sollte so gefasst sein, dass seine Bearbeitung i.d.R. nicht mehr als drei Jahre erfordert (von antragstellender Person und erster Betreuungsperson unterschrieben) (Teil der Arbeitsbeschreibung)	<input type="checkbox"/>
Tabellarische Übersicht (Gantt Diagramm) des Zeitplans für das Dissertationsvorhaben (Teil der Arbeitsbeschreibung)	<input type="checkbox"/>
Betreuungszusage aller/beider Betreuerinnen bzw. Betreuer	<input type="checkbox"/>
Betreuungsvereinbarung	<input type="checkbox"/>
Von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse, falls kein Abschlussexamen eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt (siehe Infoblatt Sprachkenntnisse)	<input type="checkbox"/>
Anlage 1 für Promotionen gemeinsam mit dem <b>FB 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen</b>	<input type="checkbox"/>
Anlage 2 für Promotionen gemeinsam mit dem <b>FB 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen (Promotionsakte)</b>	<input type="checkbox"/>

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die „gute wissenschaftliche Praxis“ nach den Vorgaben der Hochschulen und der DFG zur Kenntnis genommen zu haben und sie zu beachten.  
Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mir die Promotionsordnungen der Hochschule Geisenheim sowie des kooperierenden Fachbereichs **Wählen Sie ein Element aus der** **Wählen Sie ein Element aus** bekannt sind.

#### **Informationen zum Datenschutz:**

Die Hochschule Geisenheim und **Wählen Sie ein Element aus** verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung Ihrer Eignung als DoktorandIn sowie der statistischen Erhebung der Promovierenden. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 c der Europäischen Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 1 HStatG und § 15 BStatG.

Ihre Daten können denjenigen Beschäftigten der Hochschule Geisenheim und **Wählen Sie ein Element aus** oder anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung mitgeteilt werden, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichrechtlichen Aufgaben benötigt.

Ihre Daten bleiben gespeichert, so lange dies für die Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist.

Sie sind jederzeit berechtigt, über Ihre Daten Auskunft zu verlangen und unrichtige Daten berichtigen oder ihre Verarbeitung einschränken zu lassen (Art. 15, 16 und 18 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung). Falls Sie die Datenverarbeitung für rechtswidrig



halten, können Sie Beschwerde beim Hessischen Datenschutzbeauftragten erheben (Art. 77 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung, § 55 des Hess. Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes). Ferner können Sie verlangen, Ihre Daten in portabler Form übermittelt zu bekommen oder an einen anderen Verantwortlichen übermitteln zu lassen (Art. 20 EU-DSGVO).

Verantwortlich für die Datenverarbeitung sind die Hochschule Geisenheim, Von-Lade-Straße 1, 65366 Geisenheim, vertreten durch ihren Präsidenten, und die Wählen Sie ein Element aus.

Die Datenschutzbeauftragten sind:

Hochschule Geisenheim, datenschutz@hs-gm.de

sowie

Wählen Sie ein Element aus

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## Anhang

**Vom Naturwissenschaftlichen Prüfungsamt an der Justus-Liebig-Universität  
Gießen auszufüllen:**

- Wenn kein Prädikatsexamen im Sinne von § 9 Absatz 1 der Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche in der Version vom 21.01.2016 vorliegt, ist gemäß § 9 Absatz 2 eine Probezeit erforderlich.
  
- Gemäß § 9 Absatz 3 erfolgt die Annahme unter Vorbehalt. Innerhalb von 24 Monaten ist eine Bescheinigung über 12 CP aus vorangegangenen Studiengängen oder aus Modulen der JLU vorzulegen.
  
- Bestätigung beider Betreuerinnen oder Betreuer gem. § 11 Absatz 2, dass die Dissertation naturwissenschaftlichen Inhalts sein wird.
  
- Bei ausländischen Abschlüssen § 9 Absatz 4. Äquivalenz durch den zuständigen Dekan geprüft:
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- Anerkennung von abweichenden Abschlüssen durch den Dekan des FB

---

Unterschrift des Dekans

Anlage 1 zum Promotionsantrag: Promotionsvorhaben zwischen der Hochschule Geisenheim und der Justus-Liebig-Universität Gießen, Fachbereich 08

**Prüfungsamt der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche**

**FB 08**

**Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Promotionsausschuss**

Name

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vorname

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Studienabschluss mit Fachrichtung

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Hochschule

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vorläufiges Thema der Dissertation:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

---

Betreuer/in sowie Gutachter/in an der Hochschule Geisenheim:

1

---

(Mitglied der Hochschule Geisenheim)

Betreuer/in sowie Gutachter/in für Dissertation mit Hochschule Geisenheim:

---

(Mitglied des FB 08 der JLU)

Zustimmung des Dekans am: \_\_\_\_\_



# JUSTUS - LIEBIG - UNIVERSITÄT

Prüfungsamt der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche  
gemäß der Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche vom 21.01.2016

## Promotionsakte

von  
Herrn/Frau

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Studienabschluss (Abschluss + Fachrichtung)

\_\_\_\_\_  
von der Universität

**Vorläufiges Thema der Dissertation:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Betreuer der Dissertation: \_\_\_\_\_

**Ich habe § 12 (Rechte und Pflichten des Doktoranden) der Promotionsordnung vom 21.01.2016 zur Kenntnis genommen:**

**Für Promotionen im FB 06 und FB 09:**

Bestätigung beider Betreuer gem. § 11 Abs.2, dass die Dissertation naturwissenschaftlichen Inhalt haben wird.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 muss ein Gutachter Mitglied des FB 07/08 sein.

Zur Kenntnis genommen: \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Doktoranden

**Vom Prüfungsamt auszufüllen**

Annahmeantrag gem. § 10 der Promotionsordnung zur Kenntnis genommen und befürwortend an den Gemeinsamen Promotionsausschuss weitergeleitet:

Zustimmung des Fachbereichsrates zur Dissertation „außerhalb“ am:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Der Dekan des FB 06/07/08/09

An die Mitglieder des Promotionsausschusses mit der mit der Bitte um Kenntnisnahme:

Sollten begründete Zweifel gem. § 11 vorliegen, bitten wir, schriftliche Einsprüche

bis zum

beim Naturwissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen.

i.A. \_\_\_\_\_  
(Prüfungsamt)

Genehmigung des Gemeinsamen Promotionsausschusses

erteilt am

2

\_\_\_\_\_  
Promotionsausschussvorsitzende/r

Mitteilung an die Professorengruppe der entsprechenden Fachbereiche gem. § 11 Absatz 7

am

Unterschrift des Dekans: \_\_\_\_\_

# Anlage 5

**Informationen zu erforderlichen Sprachkenntnissen für ausländische  
Bewerberinnen und Bewerber, die eine Promotion an der Hochschule  
Geisenheim anstreben**

**Englisch:**

Da Lernmaterialien und Fachliteratur vorwiegend in englischer Sprache vorliegen, Lehrveranstaltungen und Kurse der Hochschule Geisenheim sowie Veranstaltungen der Graduiertenschule der Hochschule Geisenheim ebenfalls auf Englisch abgehalten werden, sind für Promotionen, die in der englischen Sprache verfasst werden sollen, sehr gute Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 (C 1) nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) erwünscht.

Diese sind nachzuweisen durch...

1

---

- ...Abschluss eines englischsprachigen Studiums;
- ...erfolgreich absolvierte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht abgelegt worden sind;
- ...einen UNiCert-Abschluss der Stufe II;
- ...einen Test of English as a foreign Language (TOEFL) (computerbasierter Score von mindestens 72);
- ...Nachweis eines University Entrance Certificate in einem der folgenden Länder: Australia, Ireland, Canada, New Zealand, United States, United Kingdom, South Africa;
- ...das International English Language Testing System (IELTS), mind. Note 6 IELTS;
- ...English for Speakers of Other Languages (ESOL) (Cambridge University), mind. First Certificate in English (FCE).

# Anlage 6





Die  
**Hochschule Geisenheim University**

und die  
**XY -Universität**

Fachbereich xy

**verleihen**

unter der Präsidentschaft des Professors Dr. Hans Reiner Schultz der Hochschule Geisenheim University sowie dem Dekanat des Professors für NN Prof. Dr. Vorname Nachname im Fachbereich NN

**Herrn/Frau**

**Vorname, Nachname**

geboren am TT. Monat JJJJ in Ort  
den Grad eines

**Doktors der**  
**(Dr. xy.)**

nachdem er in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation  
**„Titel“**

sowie durch die Disputation am tt.mm.jjjj an der Hochschule Geisenheim seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil „nn“ erhalten hat.

Geisenheim, den tt.mm.jjjj

---

**Prof. Dr. Hans Reiner Schultz**  
Präsident der Hochschule Geisenheim University

---

**Prof. Dr. Vorname Nachname**  
Dekan des Fachbereichs xy der XY Universität

---

**Prof. Dr. Annette Reineke**  
Vizepräsidentin Forschung der Hochschule Geisenheim University